



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.674
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Lotteriefonds: Wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege für die Instandhaltung von herausragenden Baudenkmälern für die Jahre 2023-2024 sowie Rahmenkredit für einmalige Beiträge an deren Instandsetzung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	4
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	15
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	15
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	15
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	15
8.	Konsequenzen bei einer Ablehnung	16
9.	Finanzielle Situation des Lotteriefonds	16
10.	Antrag	16
11.	Anhang: Tabellen	18

1. Zusammenfassung

1.1 Wiederkehrende Beiträge

Wiederkehrende Beiträge werden für den Erhalt und die Pflege von ausgewählten national herausragenden Baudenkmälern gewährt und bilden eine Ausnahme bei den Zuwendungen des Lotteriefonds. Diese besonderen Beiträge werden seit 2007 regelmässig vergeben, letztmals im Jahr 2018 für den Zeitraum 2019-2022. Das vorliegende Kreditgeschäft beinhaltet den Ausgabenbeschluss für wiederkehrende Beiträge für den Zeitraum 2023-2024. Aufgrund der Änderungen bei den Beitragsempfängern wird die Beitragsperiode ausnahmsweise auf zwei Jahre bzw. auf die Dauer der vorgesehenen Übergangsperiode gekürzt. Ab dem Jahr 2025 werden die Beiträge wieder für einen vierjährigen Zeitraum vergeben.

Der Erhalt und die Pflege dieser historischen und herausragenden Baudenkmäler ist ausserordentlich aufwendig und kostspielig. Die Baudenkmäler sind grossmehrheitlich im Besitz von Stiftungen, die mit hohem ehrenamtlichen Engagement diese Aufgabe übernehmen, was der Regierungsrat verdankt. Mit den wiederkehrenden Beiträgen besteht die Absicht des Gesetzgebers, die Institutionen bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit namhaften finanziellen Beiträgen aus dem Lotteriefonds weitgehend zu entlasten, damit die Baudenkmäler erhalten und für die Berner Bevölkerung zugänglich bleiben. Diese besondere Unterstützung stellt eine Ausnahme bei der Verwendung von Geldspielmitteln dar und die Anzahl der beitragsberechtigten Gesuchsteller soll begrenzt bleiben. Deshalb wurden mit den anfangs 2021 in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Grundlagen für Geldspiele¹ die Beitragskriterien präzisiert, was zu erweiterten Anforderungen bei der Beitragsberechtigung führt.

Alle bisherigen Empfänger² wurden eingeladen, für die neue Leistungsperiode ein Gesuch zu stellen. In einer ersten Phase wurde die formelle Beitragsberechtigung der Gesuchsteller geprüft.

Folgende bisherigen Beitragsempfänger erfüllen weiterhin grundsätzlich die Bedingungen für den Erhalt von wiederkehrenden Beiträgen:

Berner Münster, Schloss Burgdorf, Schloss Holligen*³, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Schloss Laupen*, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Schwarzenburg*, Schloss Thunstetten*, von Rütte-Gut, Schloss Wyl, Rebbaumuseum Hof, Rebhaus Wingreis*, Bauernmuseum Althaus, Maison du Banneret Wisard*.

Davon erfüllen folgende Gesuchsteller die Beitragsbedingungen nicht mehr und erhielten eine Ablehnung:

- «Schloss Thun» bzw. das neue Schloss (ohne Donjon),
- das Albert Anker-Haus, Ins.
- Aarbergerhus, Ligerz.

Die Ablehnungsentscheide sind in Rechtskraft erwachsen.

Aus Gründen der Kontinuität und Kulanz erhalten diese Institutionen jedoch für die Dauer der zweijährigen Leistungsperiode Übergangsbeiträge, um die finanziellen Auswirkungen abzufedern.

Bei der Sicherheitsdirektion sind folgende neue Anträge auf Erhalt von wiederkehrenden Beiträgen eingegangen:

- Kulturnühle Lützelflüh, die vom Regierungsrat zur Aufnahme empfohlen wird, und
- Schloss Aarwangen, das die nötige Einstufung als A-Objekt im Schweizerischen Kulturgüter-schutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar)⁴ nicht erfüllt und somit nicht beitragsberechtigt ist. Das Gesuch wurde zurückgezogen.

Die Beiträge werden gestützt auf die Quadratmeter der Baudenkmäler (und deren Einstufung), der Pärke, der öffentlichen Zugänglichkeit sowie der effektiv angefallenen Kosten ab 2015 und unter Berücksichtigung des bestehenden Reservefonds des jeweiligen Baudenkmals individuell bestimmt.

1.2 Instandsetzungen

Die wiederkehrenden Beiträge werden für Erhalt und Pflege des Baudenkmals, also für die Instandhaltung der Liegenschaft, mithin als Unterstützung für die zur Bewahrung des Sollzustandes der Liegenschaft notwendigen und durch den Eigentümer zu tragenden Kosten, gewährt.

¹ Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) und kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

² Folgende Institutionen führen eine Kulturinstitution von regionaler Bedeutung und erhalten, gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11), Betriebsbeiträge an die kulturellen Aktivitäten vonseiten Kanton zusammen mit Standortgemeinde und den übrigen Gemeinden der Region: Centre Albert Anker, Museum Schloss Burgdorf, Museum Schloss Jegenstorf, Museum Schloss Oberhofen, Schloss Spiez.

³ Die mit * gekennzeichneten Baudenkmäler müssen die geforderte öffentliche Zugänglichkeit noch sicherstellen.

⁴ <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html>

Gleichzeitig fallen bei den Baudenkmälern immer wieder Instandsetzungen an, welche zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Liegenschaft dienen. Dafür wird wiederum separat ein Rahmenkredit mit den voraussichtlichen Ausgaben für geplante Instandsetzungsmassnahmen für die Periode 2023-2024 bereitgestellt. Im Gegensatz zu «normalen» Baudenkmälern werden bei den Empfängerinnen von wiederkehrenden Beiträgen die Kosten für Instandsetzungen nahezu zu 100 Prozent vom Lotteriefonds übernommen.

1.3 Beitragsperiode von zwei Jahren

Aufgrund der neuen in den gesetzlichen Grundlagen festgelegten Beitragskriterien und deren Auswirkungen auf einzelne Beitragsempfänger wird eine verkürzte Leistungsperiode von zwei Jahren 2023-2024 vereinbart.

1.4 Kreditsummen

Die Sicherheitsdirektion wird nach Genehmigung des Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern gemäss Art. 67 KGSG Leistungsvereinbarungen für die neue Leistungsperiode 2023-2024 abschliessen.

Für die wiederkehrenden Beiträge 2023-2024 sind jährlich insgesamt CHF 4'624'000 für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Pärke, für beide Beitragsjahre total ausmachend CHF 9'248'000, vorgesehen.

Für die Instandsetzungen ist ein Rahmenkredit von CHF 9'062'200 für dieselbe Zeitspanne vorgesehen zuzüglich CHF 50'000 für die Ausarbeitung eines Unterhaltskonzepts für das neu aufzunehmende Baudenkmal Kulturmühle Lützelflüh.

Die Kreditsummen teilen sich wie folgt auf:

A – Wiederkehrende Ausgaben

1. Jährlicher Kredit für wiederkehrende Ausgaben aus dem Lotteriefonds für die Instandhaltung an Erhalt und Pflege von herausragenden Baudenkmälern für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 4'477'000
2. Jährlicher Kredit wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der Übergangslösung gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2 FLG für das neue Schloss Thun (ohne Donjon), das Albert Anker-Haus Ins und das Aarbergerhus Ligerz für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 147'000

B – Instandsetzungsrahmen

3. Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 8'815'200 zuzüglich CHF 50'000 für die Ausarbeitung eines Unterhaltskonzepts für das neu aufzunehmende Baudenkmal Kulturmühle Lützelflüh
4. Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen im Rahmen der Übergangslösung gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2 FLG für das neue Schloss Thun (ohne Donjon), das Albert Anker-Haus Ins und das Aarbergerhus Ligerz für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 247'000

Somit wird insgesamt über zwei Jahre ein Kostendach von CHF 18'360'200 aus dem Lotteriefonds für die ausgewählten nationalen Baudenkmäler bereitgestellt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, die Ausgaben gemäss den Ziffern 1-4 zu bewilligen. Der Ausgabenbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 des Bundesgesetzes vom 29. September 1917 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 56, Artikel 60 bis 67 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 66 bis 68 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Abs. 2, Artikel 47 Abs. 2, 52 und 53 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146 Abs. 2, 147 Abs. 3, 148 und 149 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die aktuelle vierjährige Beitragsperiode 2019-2022 für wiederkehrende Beiträge, kurz WiBe, neigt sich dem Ende zu und soll nun unter den Vorgaben der neuen gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt werden.

Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds an herausragende Baudenkmäler haben zum Ziel, die gemeinnützigen Institutionen, die sich dem Erhalt und der Pflege dieser für den Kanton Bern besonderen Denkmäler widmen, finanziell so zu unterstützen bzw. zu entlasten, dass die Bauten für die Bernerinnen und Berner erhalten und zugänglich bleiben. Nur mit Erhalt und Pflege, also Instandhaltungsmassnahmen, ist das jedoch nicht möglich. Es sind auch denkmalpflegerische Instandsetzungen notwendig, weshalb neben den wiederkehrenden Beiträgen auch für jedes Baudenkmal individuell ein Instandsetzungsrahmen definiert wird, in dem für ausgewiesene und beitragsberechtigte Massnahmen ein gesonderter Budgetrahmen für die geplanten Instandsetzungen festgelegt wird.

Ein Baudenkmal kann im erweiterten Sinn ein Ensemble sein, beispielsweise ein Schloss mit Nebengebäuden und Park, in das es eingebettet ist. Für die WiBe wird allerdings das Schwergewicht auf das «Kernobjekt» gelegt. Pärke, in denen die Baudenkmäler eingebettet sind, rahmen sie ein, lassen sie im besten Licht erscheinen und werden daher entsprechend mitberücksichtigt. In einem einzigen Fall (von Rütte-Gut) ist der Park so einzigartig, dass er im Mittelpunkt steht. Dafür stehen weitere unter Schutz gestellte Nebengebäude nicht im Fokus und werden nur begrenzt mitberücksichtigt.

Die Entwicklung der wiederkehrenden Beiträge wurde im Vortrag zur Leistungsperiode 2019-2022 beschrieben und zusammengefasst.⁵ Für die neue Beitragsperiode wurden die Erkenntnisse aus dem seit 2015 eingesetzten und ab 2019 leicht angepassten Berechnungsmodell bis 2020 einbezogen.

⁵ Geschäft 2018.POM.368 (auffindbar unter www.gr.be.ch), RRB 725/2020 (auffindbar unter www.rr.be.ch)

3.1 Gesetzliche Vorgaben und Kriterien

Mit Annahme des neuen kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG) am 10. Juni 2020 bestätigte der Grosse Rat seinen Willen, weiterhin wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für einzelne Baudenkmäler zu gewähren. Gleichzeitig stimmte er den überarbeiteten Kriterien für deren Erhalt zu. Damit kann eine unkontrollierte Ausdehnung der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger verhindert werden und deren Anzahl überschaubar gehalten werden, wie es ursprünglich beabsichtigt war. Nur so können mit den begrenzten zur Verfügung stehenden Mitteln wirkungsvolle Beiträge geleistet werden. Der Regierungsrat präzisierte die gesetzlichen Bestimmungen in der kantonalen Geldspielverordnung (KGSV). KGSG und KGSV traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die in den Anfangszeiten entwickelten Grundsätze der WiBe bleiben erhalten und die Bestimmungen des RRB 1267⁶, wonach die Mittel nicht „in die Unterhalts- und Betriebskosten einer Organisation [fliessen], sondern dem Substanzerhalt eines bleibenden Wertes [das Baudenkmal]“ dienen sollen, behalten weitestgehend ihre Gültigkeit.

Die Aufnahmekriterien wurden unter dem neuen Recht geschärft, damit wiederkehrende Beiträge weiterhin eine Ausnahme bleiben. So muss insbesondere das Baudenkmal für den Kanton herausragend sein und als Objekt von nationaler Bedeutung (A-Objekt) im KGS-Inventar eingestuft sein.⁷ Das Inventar wurde vom Bund in einem mehrjährigen Prozess revidiert und am 13. Oktober 2021 vom Bundesrat genehmigt. Die Beurteilung, ob ein Baudenkmal für den Kanton herausragend ist, hängt allerdings nicht mehr nur mit dessen Einstufung als A-Objekt zusammen. Mehrere weitere Kriterien wurden aufgenommen. Die Beurteilung erfolgt insbesondere

- in geschichtlicher Hinsicht und nicht auf einzelne Personen bezogen,
- in baulicher Hinsicht, namentlich in der dem Objekt zukommenden architekturhistorischen Bedeutung innerhalb einer Stilepoche, sowie
- in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen der Region.⁸

Das Schwergewicht der Beitragsgewährung wird auf das «Kernobjekt» gelegt. Wenn das Kernobjekt nicht berechtigt ist, wiederkehrende Beiträge zu empfangen, haben keine weiteren Gebäude des Ensembles Anspruch auf wiederkehrende Beiträge. Unter Schutz gestellte Nebengebäude zum beitragsberechtigten Kernobjekt werden nur begrenzt mitberücksichtigt.

Beitragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz im Kanton, deren Hauptzweck Erhalt und Pflege des Baudenkmals ist und die ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen (Art. 60 Abs. 3 KGSG). So bleiben Baudenkmäler, die im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen stehen, von wiederkehrenden Beiträgen ausgeschlossen.

Im Kanton Bern geniesst die Zugänglichkeit des Baudenkmals für die breite Öffentlichkeit eine besondere Stellung. Aus der Gemeinnützigkeit leitet sich der Grundsatz ab, dass der Kreis der Begünstigten, bzw. der potentiellen Nutzerinnen und Nutzer so gross wie möglich zu halten ist. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Zugang uneingeschränkt oder nur über eine tiefe Eintritts- oder Nutzungsgebühr gewährt wird; grosszügige Öffnungszeiten werden vorausgesetzt. Der Vergleich zu ähnlichen Angeboten dient als Massstab. Dies gilt umso mehr für Baudenkmäler, die WiBe erhalten, die besondere und privilegierte Unterstützungsbeiträge aus dem Lotteriefonds darstellen. Die Anforderungen sind dementsprechend hoch. Mit den wiederkehrenden Beiträgen soll sichergestellt werden, dass die herausragenden Baudenkmäler der Berner Bevölkerung erhalten bleiben und von ihr genutzt und weitestgehend uneingeschränkt besucht werden können (zeitlich

⁶ Siehe vorige Fussnote

⁷ Art. 60 Abs. 1 und 3 KGSG

⁸ Art. 61 Abs. 1 KGSG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 KGSV

wie auch räumlich). So vermag der ausschliessliche Zugang für Konzerte, an wenigen Ausstellungstagen oder an Randzeiten/Tagen und/oder eingeschränkt auf einzelne Räume nicht zu genügen.

Des Weiteren muss die finanzielle Notwendigkeit der Unterstützung gegeben sein.⁹ Eine gemeinnützige Institution, die aufgrund Ihrer Tätigkeit Gewinne erwirtschaftet und über genügend finanzielle Mittel verfügt, um Erhalt und Pflege selber zu tragen zu können, hat keinen Anspruch auf Unterstützung. Die Mittel des Lotteriefonds sind von Gesetzes wegen wirtschaftlich einzusetzen, was in einem solchen Fall nicht mehr erfüllt ist.¹⁰

Die Leistung aller Institutionen für Erhalt und Pflege der herausragenden Baudenkmäler beruht oft auf ehrenamtlicher Arbeit, verdient Hochachtung und wird vom Regierungsrat anerkennend verdankt.

3.2 Vorgehen

Die bisherigen Empfänger wurden 2021 aufgefordert, ein Gesuch um den weiteren Erhalt von wiederkehrenden Beiträgen zu stellen. Zwei weitere Stiftungen, die Ihr Interesse frühzeitig anmeldeten, wurden dazu eingeladen, es gleich zu tun.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen fand zuerst eine grundsätzliche Beitragsberechtigungsprüfung aller Gesuchsteller statt, dabei wurde die kantonalen Denkmalpflege gezielt einbezogen. Gestützt auf diesen ersten Erkenntnissen wurden die Gesuchsteller entsprechend informiert, dreien wurde das rechtliche Gehör gewährt, damit sie sich zu den Feststellungen äussern konnten, die allenfalls zu einem Ausschluss führen würden. Anschliessend wurden die Institutionen eingeladen, die geplanten Instandsetzungsmassnahmen inkl. der Kostenschätzung für jedes einzelne Jahr einzugeben.

Mit Ausnahme der neuen Antragsteller konnten aus zeitlichen Gründen diesmal nur einzelne Baudenkmäler besucht und persönliche Gespräche mit den Institutionen geführt werden. Der Kontakt findet jedoch während der Beitragsperiode regelmässig im Rahmen des Tagesgeschäfts statt. Alle Institutionen wurden ermuntert, dem Lotteriefonds ihre Rückmeldungen über ihre Erfahrung mit dem Unterstützungssystem, ihre Anliegen und den aus ihrer Sicht potentiellen Anpassungsbedarf mitzuteilen.

3.3 Beitragsmodell 2019-2022, Rückblick

Für die Leistungsperiode 2019-2022 wurden 20 Baudenkmäler (Zunahme um zwei gegenüber 2015-2018) in die Liste der WiBe-Beitragsempfänger und Beitragsempfängerinnen aufgenommen. Im Nachgang zum Grossratsbeschluss (GRB) vom 21. November 2018 wurde aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils das Albert Anker-Haus in Ins zusätzlich aufgenommen. Schloss Blankenburg wurde, unter Vorbehalt der Aufnahme als A-Objekt in das KGS-Inventar, aufgenommen. Da diese Bedingung nach wie vor nicht erfüllt ist, wurden keine WiBe ausbezahlt. Im neuen KGS-Inventar, das im Oktober 2021 veröffentlicht wurde, bleibt Schloss Blankenburg weiterhin als B-Objekt aufgeführt.

Das 2015 eingeführte und mit leichten Änderungen in der Periode 2019-2022 fortgeführte Modell, gründete auf die Flächenmasse und die öffentliche Zugänglichkeit der Baudenkmäler sowie der

⁹ Art. 62 Abs. 1 KGSG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 KGSV

¹⁰ vgl. Art. 31 Abs. 1 KGSG

Objekt-Kategorie (Kategorie S – Schloss, R – Rebhaus/Landsitz und B – Holzbau/Bauernhaus). Der Aufwand für Erhalt und Pflege eines Gebäudes inkl. Park ist erwiesenermassen eng mit der öffentlich zugänglichen Fläche, aber auch der Komplexität der Objekte verbunden. Beides wurde im bisherigen Modell mitberücksichtigt.

Die Einführung der sogenannten «Sublimiten» (Beiträge für Überwachung und Instandhalten + Beitrag für Garten/Park + Betriebspauschale) im Jahr 2015 hat den gewünschten Zweck der besseren Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung und des Bedarfs erfüllt. Die Sublimiten und die Entwicklung der Reservefonds erlauben nun eine bessere Einschätzung darüber, ob die bisher gewährten Beiträge adäquat sind. Mit den Erfahrungswerten aus nun sieben Jahren lassen sich verschiedene Erkenntnisse gewinnen. Insbesondere bestätigt sich, dass die Beiträge meist den Aufwand für Erhalt und Pflege des Baudenkmals decken, der Finanzierungsbedarf der Pärke jedoch oft höher ausfällt als die berechnete Sublimite. Die unterschiedliche Nutzung der Objekte wirkt sich erwartungsgemäss auf den Finanzierungsbedarf aus. Des Weiteren entsprechen die Personalkosten nicht unerwartet dem Hauptausgabepunkt und fallen höher aus, je mehr Aktivitäten eine Institution im Baudenkmal anbietet. Dies bildet insofern eine Herausforderung als die Aktivitäten nicht in den Zuständigkeitsbereich des Lotteriefonds fallen. In der Tat ist es für ihn nicht relevant, wie das Baudenkmal bespielt wird, sondern nur, dass das Objekt erhalten und gepflegt sowie die öffentliche Zugänglichkeit sichergestellt wird. Insofern ist ein erhöhter Personalbedarf bspw. für Reinigung und Koordination legitim, jedoch muss dessen Ausmass und Abwälzung auf die WiBe nachvollziehbar sein. So dürfte der Personalaufwand einer Schlossleitung mit Museum kaum mehrheitlich auf Erhalt und Pflege des Baudenkmals zurückzuführen sein, insbesondere, wenn zusätzlich ein professioneller Stab im Bereich Hauswartung oder Park zur Verfügung steht. Auf diesen Punkt wird in Zukunft verstärkt geachtet.

Die Einführung der Unterhaltspauschale ist bei den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern auf ein sehr positives Echo gestossen, steht dieser Beitrag im Rahmen des Grundzwecks doch weitestgehend zur freien Verfügung.

Das Bedürfnis nach maximaler Flexibilität beim Einsatz der Mittel ist verständlich, dem darf jedoch nur eingeschränkt entsprochen werden, da die WiBe zweckgebunden sind. Daher ist eine genaue Prüfung der Verwendung notwendig. Die Sublimiten wurden auch deshalb eingeführt, weil kaum Transparenz bestand. Damit wurde ein Instrument zur Nachvollziehbarkeit und Bedarfserkennung eingeführt.

Instandsetzungen bzw. Sanierungen können durch regelmässigen und fachgerechten Unterhalt und Überwachung hinausgezögert werden. So wurde in der Leistungsperiode 2019-2022 jeder Beitragsempfängerin und jedem Beitragsempfänger einmalig angeboten, die Ausarbeitung eines professionellen Unterhaltskonzepts mit einem Beitrag von maximal CHF 50'000 aus dem Lotteriefonds mitzufinanzieren. Mittelfristig soll damit der Instandsetzungsbedarf reduziert und hinausgezögert und Erhalt und Pflege des Baudenkmals noch besser erfüllt werden. Zudem können dadurch Instandhaltungsmassnahmen (Pflege und Erhalt) besser geplant und budgetiert werden. Die Komplexität des Unterhalts ist jedoch nach Objekt-Kategorien unterschiedlich. So ist es denn auch nicht weiter erstaunlich, dass das Angebot insbesondere von den Schlössern sehr positiv und als wertvoll aufgenommen und rege genutzt wurde. Einzig Schloss Landshut entschied sich, das Angebot auszuschlagen. Bauernhäuser stehen nicht vor denselben Herausforderungen und verzichteten auf ein Unterhaltskonzept. Bei den Rebhäusern/Landsitzen ging das Aarbergerhus nicht auf das Angebot ein.

Gemäss Leistungsvereinbarung sollte mit der Umsetzung vorzugsweise bereits im Jahr 2022 begonnen werden. Es ist indes kaum gelungen, da die Ausarbeitung eines Unterhaltskonzepts für ein Baudenkmal sehr aufwendig ist und besondere Kenntnisse sowie zeitaufwendige historische

Recherchearbeit bedingt. Die Auswirkung der Konzepte wird sich erst mit der Zeit entfalten. Der Lotteriefonds erwartet ab dem Jahr 2023 eine systematische Umsetzung und laufende Aktualisierung der Konzepte.

3.4 Berechnungsmodells ab 2023

3.4.1 Gebäude

Das bisherige Modell, das sich auf die Quadratmeter der Baudenkmäler mit angepassten Ansätzen je nach Gebäudeart stützt, bietet eine einheitliche Grundlage für die Berechnungen. Gleichzeitig sind die Gebäude so unterschiedlich, dass objektspezifische Anpassungen vorgenommen werden müssen. Die öffentliche Zugänglichkeit, der effektive Mittelbedarf sowie die Entwicklungen der Reservefonds sind in die Berechnungen und Bestimmungen der Beiträge eingeflossen.

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge werden wie bisher die Flächenmasse verwendet bzw. wird auf die Geschossfläche (SIA 416) (Tabelle 5: Flächenmasse der bisherigen und neuen Bezüger (ohne Münster)) abgestellt. Der Erhalt des Baudenkmals fällt an, egal ob alle Flächen öffentlich zugänglich sind oder nicht. Deshalb wird neu ein Grundbeitrag pro Quadratmeter von CHF 20 auf die gesamte Fläche des Kerngebäudes berechnet, unabhängig von der Gebäudekategorie. Auf dieser Grundsumme wird, in Abhängigkeit der Objektkategorie (S, R, B) und für die öffentlich zugängliche Fläche neu ein Zusatzbeitrag berechnet (Beitragssätze nach Kategorien S, R, B: CHF 60/30/10).

Mit der Einführung der Unterhaltspauschale 2019 wurde den Institutionen ein Betrag zur Verfügung gestellt, der zur Deckung anfallender Unterhaltskosten (Energie, Wasser, Reinigungsmittel, etc.) bestimmt ist und nach Bedarf frei eingesetzt werden kann. Dieses flexibel einsetzbare Instrument wird von den Stiftungen unisono begrüsst und sehr geschätzt. Demzufolge wird die Pauschale weitergeführt und massvoll erhöht. Grundsätzlich wird ihre Verwendung nicht geprüft.

Die Unterhaltspauschale wurde an die Gebäudekategorie und die öffentliche Zugänglichkeit gekoppelt. Die gesetzlich vorgeschriebene Zugänglichkeit von 24 Tagen/Jahr wird als Basis (Faktor 0) gesetzt. Darauf aufbauend wird mit einem Bonussystem gearbeitet. So wird bei einer öffentlichen Zugänglichkeit von bis zu 100 Tagen mit einem Faktor 10, ab 100 Tage gar mit dem Faktor 20 «belohnt».

Die einmalige Möglichkeit, ein vom Lotteriefonds mitfinanziertes Unterhaltskonzept auszuarbeiten, wird für neu aufgenommene Baudenkmäler aufrechterhalten. Dafür wird der Betrag von CHF 50'000 bereitgestellt.

3.4.2 Park/Umgebung

Die Unterstützung durch den Lotteriefonds gilt grundsätzlich dem Kerngebäude des Baudenkmals. Dennoch kann von der Umgebung nicht völlig abgesehen werden. Gerade Pärke und Gärten sind meist in grossen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich. Sie werden rege genutzt und leisten damit einen gewichtigen Beitrag an die Gemeinnützigkeit der Geldspielmittelverwendung. Es hat sich gezeigt, dass hier meist der Finanzierungsbedarf höher liegt, als jener der durch die Sublimate vorgegeben war.

Für Park-Beiträge wird wiederum das Flächenmass als Referenz genommen. Am Fixbeitrag von CHF 2'500 für Flächen unter 2000 m² wird festgehalten, die Obergrenze neu auf 25'000 m² gesetzt und die Quadratmeter-Ansätze je nach Komplexität erhöht. Die Pärke werden noch in zwei Kategorien, «einfach» und «komplex» (CHF 3 bzw. 10 pro m²), eingestuft. Die Kategorisierung ist vom Gelände, Unterhaltsaufwand und der Bepflanzung abhängig. Für Baudenkmäler, die auf einem Felsen stehen, wird der gesonderte Fixbeitrag von CHF 10'000 pro Jahr für die geologische Beobachtung beibehalten.

3.4.3 Reservefonds

Wiederkehrende Beiträge werden jährlich ausgerichtet, jedoch braucht nicht jede Empfängerin oder jeder Empfänger die gesamte Summe für die Erhalt- und Pflege-Aufwände. Was nicht eingesetzt werden konnte, muss in den Reservefonds eingelegt und kann nur unter bestimmten Bedingungen und in Rücksprache mit dem Lotteriefonds verwendet werden.

Die Entwicklung der Reservefonds über die letzten Jahre zeigt (siehe Tabelle 6: Stand/Entwicklung Reservefonds), dass er bei gewissen Stiftungen kontinuierlich wächst. Im Abgleich mit den Jahresrechnungen und der Verwendung der Mittel kann in einigen Fällen daraus gefolgert werden, dass die Beiträge zu hoch bemessen sind. Bei einer Stiftung entspricht der Stand des Reservefonds bereits das Zweieinhalbfache eines Jahresbeitrags und mehrere Stiftungen häufen knapp zwei Jahresbeiträge an (Stand 31.12.2020). Das ist weder effizient noch sinnvoll, zumal diese Mittel blockiert sind und nicht für andere Lotteriefondsprojekte zur Verfügung stehen.

Die Berechnung der neuen Beiträge wurde folglich unter Berücksichtigung der Reservefonds-Entwicklung vorgenommen. Die Bestände der Reservefonds sollen reduziert werden. Um einen unnötigen Rückzahlungsverkehr zu vermeiden, werden die im Reservefonds bestehenden Mittel (Stand 31.12.2021 unter Berücksichtigung des Jahres 2022) bis zu einem Anteil von 20 Prozent von den neuen Beiträgen (Totalbeiträge für die Dauer der Leistungsperiode) auf die beiden Beitragsjahre verteilt in Abzug gebracht. Sollte der Reservefondsbestand höher sein als die WiBe, wird kein Beitrag ausbezahlt und die im Reservefonds abzüglich der beiden Jahresbeiträge verbleibende Summe bis zum Anteil von 20 Prozent zurückgefordert. Dieser restliche «Stock» lässt sich als Sicherheitsventil für die von ihrem Wesen her mit besonderen Herausforderungen konfrontierten Baudenkmäler rechtfertigen. Da der effektive Bestand der Reservefonds Ende der aktuellen Beitragsperiode nicht bekannt ist, handelt es sich bei den berechneten wiederkehrenden Beiträgen um Bruttobeträge.

Nach Abschluss der Beitragsperiode 2023-2024 soll der Reservefonds auf null heruntergefahren werden, damit ohne «Altlasten» in die 2025 neu beginnende vierjährige Leistungsperiode gestartet werden kann.

3.4.4 Instandsetzungen

Die herausragenden Baudenkmäler werden nicht nur mit wiederkehrenden Beiträgen für Erhalt und Pflege, also Instandhaltungen, aus dem Lotteriefonds finanziert. Sie werden zusätzlich auch für die Aufwendungen im Rahmen von Instandsetzungen unterstützt. Im Gegensatz zu «normalen» Baudenkmälern werden die Kosten für Instandsetzungen von herausragenden Baudenkmälern nahezu zu 100 Prozent vom Lotteriefonds übernommen.

Instandhaltungen sind Instandsetzungen nicht gleichzusetzen. Die Unterscheidung wie folgt dargestellt werden:

Instandhaltungsmassnahmen	Instandsetzungskosten
Alle für die Bewahrung des Sollzustandes der Liegenschaft notwendigen und durch den Eigentümer zu tragenden Kosten. In der Regel handelt es sich dabei um kleinere bis mittlere Reparatur- und Wartungskosten.	Fallen an bei der Wiederherstellung des Sollzustandes der Liegenschaft. So müssen beispielsweise Fenster oder das Dach nach Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden. Eine gute Instandhaltung verzögert die Instandsetzung, ersetzt sie aber nicht.

Die beitragsberechtigten Gesuchsteller haben wiederum die Möglichkeit erhalten, die für die kommenden Jahre geplanten Instandsetzungsmassnahmen mit einer Kostenschätzung beim Lotteriefonds einzugeben. In Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege wurden die Anliegen geprüft und für die berücksichtigten Anliegen pro Beitragsempfängerin ein Kreditrahmen für die Periode 2023-2024 festgelegt. Alle Massnahmen werden unter Einbezug und in Begleitung der Denkmalpflege ausgeführt.

3.4.5 Entlassungen – Neue Anträge

3.4.6 Entlassungen

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden alle bisherigen Beitragsempfänger anhand der präzisierten Kriterien auf ihre Beitragsberechtigung geprüft. Diese Überprüfung ergab, dass drei bisherige Empfänger nicht mehr beitragsberechtigt sind.

«Schloss Thun», Thun (ohne Donjon)

Das neue Schloss (ohne Donjon) erhielt seit 2016 wiederkehrende Beiträge, verlor jedoch 2021 mit der Revision des KGS-Inventars seinen Status als A-Objekt und somit die Beitragsberechtigung. Zudem gilt der Donjon als «Kernobjekt» des Ensembles und als herausragendes Baudenkmal, das als Wahrzeichen über der Region thront. Die Ablehnungsverfügung der Sicherheitsdirektion ist in Rechtskraft erwachsen.

Albert Anker-Haus, Ins

Das Albert Anker-Haus, Ins, erhält seit 2019 wiederkehrende Beiträge. Sein Alleinstellungsmerkmal ist grundsätzlich mit dem Leben und Werk eines der wichtigsten Künstler des Landes verbunden. Gemäss Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a KGSV bemisst sich jedoch die herausragende Bedeutung in geschichtlicher Hinsicht im grundsätzlich nicht auf einzelne Personen bezogenen Charakter. Das Bauernhaus selbst vermag zudem die weiteren Kriterien kaum zu erfüllen. Die Ablehnungsverfügung der Sicherheitsdirektion ist in Rechtskraft erwachsen.

Aarbergerhus, Ligerz

Das Aarbergerhus, Ligerz, ist seit 2010 Beitragsempfängerin von wiederkehrenden Beiträgen. Obschon es aus denkmalpflegerischer Sicht herausragend ist, erfüllt es weitere Beitragskriterien nicht mehr. Das Haus wird als «Stätte der kulturellen Förderung, als Ort der Weiterbildung, als Kurslokal und Ausstellungsraum»¹¹ intensiv vermietet. Die Stiftung ist in der glücklichen Lage, seit Jahren Gewinne zu erwirtschaften und sich selbst und den Unterhalt des Baudenkmals finanzieren zu können, weshalb das Kriterium der finanziellen Notwendigkeit nicht erfüllt ist. Bezeichnenderweise wurden die WiBe in der Vergangenheit mangels Bedarfs immer wieder gekürzt. Trotzdem

¹¹ Gemäss Webseite

wächst der Reservefonds kontinuierlich. Durch die intensive Vermietung an geschlossene Gruppen erfüllt das Aarbergerhus zudem die Anforderungen an die öffentliche Zugänglichkeit nicht vollumfänglich. Die Ablehnungsverfügung der Sicherheitsdirektion ist in Rechtskraft erwachsen.

3.4.7 Neue Anträge

Folgende Baudenkmäler haben für die kommende Leistungsperiode einen Antrag auf Aufnahme für den Erhalt von wiederkehrenden Beiträgen gestellt:

Kulturmühle Lützelflüh

Das im KGS-Inventar als A-Objekt aufgeführte Baudenkmal gilt als hervorragendes Objekt innerhalb der Mühlen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gar als Rarität was den Umfang des Mühle-Ensembles anbelangt. Es sticht als Ensemble mit einer besonderen architekturhistorischen Qualität und Bedeutung heraus. Nach Prüfung aller Kriterien kann der Aufnahme der Kulturmühle Lützelflüh in den Empfängerkreis der wiederkehrenden Beiträge zugestimmt werden.

Schloss Aarwangen:

Das Schloss Aarwangen wird im neuen KGS-Inventar als B-Objekt aufgelistet und erfüllt somit das Grundkriterium als Objekt von nationaler Bedeutung (A-Objekt) nicht. Das Gesuch wurde entsprechend zurückgezogen.

3.5 Zweijährige Übergangsperiode

Mit den neuen gesetzlichen Grundlagen finden Anpassungen auf verschiedenen Ebenen statt. Einerseits werden einzelne Objekte aus dem Empfängerkreis der wiederkehrenden Beiträge entlassen und werden somit inskünftig Beiträge verlieren, mit denen sie seit einigen Jahren einen grossen Teil ihrer Aufwände finanziert haben. Die Corona-Pandemie blieb auch nicht ohne Folgen für die Institutionen. Den entlassenen Objekten soll deshalb ausnahmsweise eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neue Situation einstellen können.

Andererseits erfüllen bisher unterstützte Baudenkmäler teils die mit der neuen Gesetzgebung geforderte minimale öffentliche Zugänglichkeit noch nicht vollumfänglich.

Demzufolge soll eine zweijährige Übergangsfrist und Leistungsperiode 2023-2024 gewährt werden, damit sich die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an die neue Ausgangslage anpassen können. Während dieser Zeit werden die wiederkehrenden Beiträge den neu ausgeschlossenen Institutionen unter Berücksichtigung bzw. Abzug des angehäuften Vermögens im Reservefonds gemäss Tabelle 6: Stand/Entwicklung Reservefonds weiterhin ausbezahlt. Die geplanten Instandsetzungsmassnahmen werden weiterhin unverändert finanziert. Ab 2025 werden – veränderte Verhältnisse vorbehalten – keine WiBe mehr ausgerichtet und Instandsetzungen werden nur im Rahmen der ordentlichen Beiträge der Denkmalpflege gewährt.

Für jene Beitragsberechtigte, die einzig die Anpassung der Öffnungszeiten vornehmen müssen, wird die zweijährige Periode als Frist zur Erreichung der minimalen gesetzlichen Anforderung an die öffentliche Zugänglichkeit gesetzt. Für die nächste Beitragsperiode ist keine weitere Übergangsregelung vorgesehen. Wer das Kriterium der öffentlichen Zugänglichkeit dann noch immer noch nicht erfüllt, kann keine wiederkehrenden Beiträge mehr in Anspruch nehmen und riskiert die Abweisung des Beitragsgesuchs.

Für die Übergangsfrist und die damit verbundenen Beträge für

- wiederkehrende Beiträge (Übergangslösung) im Umfang von CHF 147'000 und
 - Instandsetzungsmassnahmen (Übergangslösung) im Umfang von CHF 247'000
- besteht keine rechtliche Grundlage in Form einer Verordnung- oder Gesetzesbestimmung.

Es handelt sich um eine grosszügige Regelung, wofür der vorliegende GRB gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c FLG zur rechtlichen Grundlage gemacht wird.

3.6 Beiträge 2023-2024

3.6.1 Wiederkehrende Beiträge 2023-2024

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die zur Verfügung stehenden Beiträge und das bestehende sowie potenzielle Mengengerüst der Bezüger bleibt es angezeigt, einen Höchstbeitrag zu definieren. Dieser wird auf CHF 700'000 gesetzt. Folgende Beiträge sollen jährlich ausgerichtet werden:

Tabelle 1: WiBe 2023-2024

Objekt	WiBe 2019-2022	WiBe 2023-2024	Veränderung	Veränderung in %
Schloss Burgdorf	350'000	400'000	50'000	14%
Schloss Hünegg	340'000	350'000	10'000	3%
Schloss Holligen	35'000	30'000	-5'000	-14%
Schloss Jegenstorf	320'000	350'000	30'000	9%
Schloss Landshut	480'000	350'000	-130'000	-27%
Schloss Laupen	280'000	220'000	-60'000	-21%
Schloss Oberhofen	600'000	640'000	40'000	7%
Schloss Schwarzenburg	80'000	80'000		
Schloss Spiez	555'000	555'000		
Schloss Thunstetten	180'000	200'000	20'000	11%
Schloss Wyl	200'000	280'000	80'000	40%
Bauernmuseum Althaus	60'000	35'000	-25'000	-42%
Banneret Wisard	10'000	10'000		
Rebbaumuseum Hof	45'000	45'000		
von Rütte-Gut	135'000	150'000	15'000	11%
Rebhaus Wingreis	35'000	32'000	-3'000	-9%
Münster	600'000	700'000	100'000	17%
<i>Neu ab 2023</i>				
Kulturmühle Lützelflüh		50'000	50'000	100%
<i>Übergangsregelung; ab 2025 nicht mehr vorgesehen</i>				
Schloss Thun	110'000	110'000		
Aarbergerhus	17'000	12'000	-5'000	-29%
Albert Anker-Haus	25'000	25'000		
Total	4'492'000	4'624'000	132'000	3%

3.6.2 Instandsetzungsmassnahmen 2023-2024 (Rahmenkredit)

Folgende voraussichtliche Beiträge sollen für Instandsetzungsmassnahmen bereitgestellt werden:

Tabelle 2: Umfang der geplanten Instandsetzungsmassnahmen 2023-2024

Stiftung	Total in Aussicht gestellte Aufwände	Instandsetzungsmassnahmen	Art der Instandsetzung/Massnahmen
Schloss Burgdorf	1'835'000	1'835'000	Sanierung Nordfassade, Dachsanierung Nordseite
Schloss Hünegg	855'000	775'000	Dach- und Steinmetzarbeiten Musikpavillon, Instandsetzung Gelände Grotte, Instandsetzung Wegbegrenzungen, Umfassungsmauer, Behebung Feuchtigkeitsschäden Kerngebäude
Schloss Holligen	61'000	61'000	Restaurierung Knietäferzimmer, Freilegung Sandsteinboden im Korridor EG
Schloss Jegenstorf	275'000	115'000	Sanierung Zugangstreppe, Ausbau Einbruchschutz
Schloss Landshut	819'000	819'000	Schloss EG, Stützpunkt: Denkmalpflegerische Restaurierung und Umnutzung von Schlossküche und Schlosswartbüro, Betriebs- und Museumsstützpunkt (nur Gebäudestruktur) Fassadensanierung Schloss Rekonstruktion Pump- und Wasserwerk Turm Uhr, Auffrischung Zifferblatt; Kornhaus: Riss- und Fugensanierung, Instandsetzung Mauerkrone, Sandsteinarbeiten, Malerarbeiten am Holzwerk
Schloss Laupen	320'000	285'000	Freiburgtor und angrenzende Mauern: Ausbessern Mauerwerk, Holzpflege Freiburgtor und angrenzende Mauern; Sanierung Kopfsteinpflaster Schlossrain und unterer Zwinger Käfigturm; Renovation Rainmauer zum Schloss; Renovation Stadtmauer Schlossstöckli bis Bernstrasse
Schloss Oberhofen	1'680'000	1'680'000	Restaurierung und Instandsetzung diverser Räume Gebäude 1-12 EG, Innenräume Bergfried und Uhrturm inkl. Untersuchungen Sanierung Fassaden Nord und Uhrturm; Restaurierung Fensterläden; Instandsetzung Park erste Etappe (Gartenmauern, Parksanierung)
Schloss Schwarzenburg	240'000	240'000	Dachsanierung (Spengler- und Zimmermannsarbeiten); Mauerabdeckung Natursteinmauer Gartenmauer Süd
Schloss Spiez	423'300	336'300	Bergfried, Treppen: Instandstellung Fugen; Instandstellung Balustraden Garten Roselier + Kastanienallee; Instandstellung Stützmauern Roselier-Neuschloss und Mauer Kirche; Instandstellung Zaun Kräutergarten, Surbeckterrasse; Rückbau Garten Le Roselier (Hofbereich)

Schloss Thunstetten	1'553'034	1'553'100	Restaurierung Wand- und Decken- gemälde Festsaal und anliegende Salons (nur wenn fest mit Gebäude verbunden); denkmalpflegerische Rückführung der heutigen Schlossküche in ursprünglichen Zustand als Salon unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung mit integrierter Küchentechnik für Anlässe und Catering (ohne Küchen- technik, nur denkmalpflegerische Rück- führungsmassnahmen); Hauptgebäude OG: denkmalpflegerische Restaurie- rungsarbeiten nach Untersuchungen KDP; Instandstellung südliche Stütz- mauern Buchsgarten; Instandstellungs- arbeiten im Bereich Schlosspark gemäss denkmalpflegerischen Vorgaben; Instandstellung Quellwassernetz Schloss 2. Teil inkl. Bestandesaufnahme
Schloss Wyl	286'619	150'000	Restaurierung 2 historische Zimmer 1. Stock Südseite; Restliche Arbeiten Parksanierung
Althuus	0	0	keine Arbeiten für 2023-2024
Banneret Wisard	13'000	13'000	Instandsetzung Wände
Rebbaumuseum Hof	340'000	340'000	Dachsanierung/Isolation, Fassaden- sanierung Annex (ohne Isolation)
von Rütte-Gut	217'000	217'000	Renovation Fenster EG, Veranda, Fassaden Holzgitter; Sanierung Hafen- mauer, Geländer Waldseeli, Pflasterung Zufahrt Herrenhaus, Renovation Brunnen
Rebhaus Wingreis	49'300	23'800	Ostfassade DG: Ersatz Fensterladen, Beschläge an Leibungen ergänzen; Aussentreppe NW Fassade: Steintritte sichern, Mauerwerk freilegen, aufbringen eines Sockelputzes, Malerarbeiten; Sanierung restlicher Fassaden
<i>Neu ab 2023</i>			
Kulturmühle Lützelflüh	392'000	372'000	Sanierung Eichenstützen, Fassaden, Wasserrad, Stützmauer Garten
<i>Übergangsregelung; ab 2025 nicht mehr vorgesehen</i>			
Schloss Thun	27'000	27'000	Instandsetzung historische Decken- malereien
Aarbergerhus	40'000	40'000	Instandsetzung Nordfassade
Anker-Haus	180'000	180'000	Gesamtsanierung Dach
Total	9'606'253	9'062'200	

3.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Nach Genehmigung des vorgestellten Ausgabenrahmens sowie der Übergangsbestimmungen durch den Grossen Rat werden Leistungsvereinbarungen mit den Empfängerinnen und Empfängern abgeschlossen.

Die Sicherheitsdirektion ist für den Abschluss der Vereinbarungen und die Kontrolle der Einhaltung derselben zuständig.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die wiederkehrenden Beiträge an herausragende Baudenkmäler aus dem Lotteriefonds leisten einen Beitrag an die Ziele 3 und 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022:

- Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv,
- der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Es sind keine direkten Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons Bern zu erwarten, da Lotteriefondsmittel eingesetzt werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Indirekt profitieren die Gemeinden und ihre Bevölkerung von der Ausstrahlung und Anziehungskraft, die die herausragenden Baudenkmäler entfalten.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Attraktive Baudenkmäler, darunter Schlösser, können einen positiven Einfluss auf die Volkswirtschaft haben, in erster Linie als Tourismusmagnet. Die Schlösser arbeiten teilweise eng zusammen, um ein koordiniertes und attraktives Angebot zusammenstellen zu können.

Des Weiteren werden die Arbeiten zu Erhalt und Pflege sowie die Instandsetzungsmassnahmen vielfach an regionale Auftragnehmer, teils spezialisierte Handwerksbetriebe, vergeben, was auch zum Erhalt der historischen Handwerkerberufe und des besonderen Know-hows beiträgt.

Die Baudenkmäler sind im Sinne des Gesetzgebers öffentlich zugänglich und bieten der Bevölkerung die Gelegenheit, sich mit der eigenen Geschichte und Herkunft auseinanderzusetzen und bilden ein wertvolles kulturell-historisches Angebot. Manche Institutionen führen in den Baudenkmalern Aktivitäten durch, was die Attraktivität erhöht.

Viele der herausragenden Baudenkmäler haben ausserdem allgemein zugängliche Pärke oder Gärten, die als Erholungsgebiet für die Bevölkerung rege genutzt werden.

Das vorliegende Geschäft zeitigt damit positive Effekte auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8. Konsequenzen bei einer Ablehnung

Die Ablehnung der Vorlage würde für alle bisherigen Empfängerinnen und Empfänger einen empfindlichen Einschnitt bedeuten bzw. das vom Grossen Rat gesetzte Ziel, herausragende Baudenkmäler bzw. die betreuenden Institutionen von den Aufwendungen für Erhalt und Pflege zu entlasten, in Frage stellen. Zudem würde der Wegfall der Beiträge die Existenzgrundlage einiger Stiftungen mit ihren herausragenden Baudenkmälern bedrohen.

Da in den Urkunden einzelner Stiftungen eine Rückfallklausel verankert ist, würden die Baudenkmäler bei einem Konkurs dem Kanton anheimfallen. Es müsste in einem solchen Fall mit einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons gerechnet werden, da Unterhalt und Instandsetzung aus ordentlichen Staatsmitteln geleistet werden müssten.

9. Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Per 15. Juni 2022 beläuft sich der Netto-Bestand des Lotteriefonds auf CHF 142'877'713. Pro Jahr stehen gemäss Artikel 65 KGSG für wiederkehrende Beiträge maximal 10 Prozent der dem Lotteriefonds zufließenden Reinertragsanteile von der Genossenschaft Swisslos zu.

Der durchschnittliche Reingewinnanteil des Kantons Bern betrug in den letzten vier Jahren (inkl. 2021) rund CHF 60 Mio. Es stehen somit derzeit maximal rund CHF 6 Mio. pro Jahr für die wiederkehrenden Beiträge an Erhalt und Pflege der nationalen Kulturdenkmäler zur Verfügung. Das gesetzliche Kostendach wird damit eingehalten. Der Beitrag für den Rahmenkredit Instandsetzungen fällt nicht unter diese Begrenzung.

10. Antrag

Für wiederkehrende Beiträge stehen gemäss Art. 60-67 KGSG und Art. 66-68 KGSV maximal 10 % der dem Kanton zustehenden Reinertragsanteile zu und diese sind nach den gleichen Kriterien an die beitragsberechtigten Institutionen zu verteilen.

Massgebend für die Ausgabenbefugnis ist der jährliche Nettoaufwand (Artikel 47 Absatz 2 FLG). Die Beiträge werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreiten, da nicht nur ein Sachzusammenhang zwischen den Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen besteht, sondern auch ein zeitlicher Zusammenhang. Zudem werden alle Gesuche nach den gleichen Kriterien beurteilt. Schliesslich dient eine Gesamtdarstellung (auch ohne Zusammenrechnungspflicht) der Transparenz zumal die Beiträge mehrheitlich in der Kompetenz des Grossen Rates liegen. Des Weiteren muss für die beantragte Übergangsregelung für drei Objekte (vgl. Ziff. 3.7 oben) eine Rechtsgrundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c FLG geschaffen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat für die Jahre 2023-2024 folgende Ausgaben zu genehmigen:

A – Wiederkehrende Ausgaben

1. Jährlicher Kredit für wiederkehrende Ausgaben aus dem Lotteriefonds für die Instandhaltung an Erhalt und Pflege von herausragenden Baudenkmälern für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 4'477'000
2. Jährlicher Kredit wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der Übergangslösung gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2 FLG für das neue Schloss Thun (ohne Donjon), das Albert Anker-Haus Ins und das Aarbergehus Ligerz für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 147'000

B – Instandsetzungsrahmen

3. Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 8'815'200 zuzüglich CHF 50'000 für die Ausarbeitung eines Unterhaltskonzepts für das neu aufzunehmende Baudenkmal Kulturmühle Lützelflüh
4. Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen im Rahmen der Übergangslösung gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2 FLG für das neue Schloss Thun (ohne Donjon), das Albert Anker-Haus Ins und das Aarbergehus Ligerz für die Jahre 2023-2024 im Umfang von CHF 247'000

Dem Grossen Rat wird beantragt, die Ausgaben gemäss den Ziffern 1-4 zu bewilligen. Der Ausgabenbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Zuständig für die Mittelverwendung ist der im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelte Lotteriefonds des Kantons Bern.

11. Anhang: Tabellen

Tabelle 3: Entwicklung WiBe seit 2007

Objekt	Aufnahme- jahr	Beitrag p.a.	Beitrag p.a.	Beitrag p.a.	Beitrag p.a.
		2007-2010	2011-2014	2015-2018	2019-2022
Schloss Hünegg	2006	158'375	180'000	220'000	340'000
Schloss Jegenstorf	2006	243'317	250'000	320'000	320'000
Schloss Landshut	2006	257'317	310'000	480'000	480'000
Schloss Oberhofen	2006	338'484	520'000	565'000	600'000
Schloss Spiez	2006	448'996	500'000	555'000	555'000
Schloss Thunstetten	2006	142'645	170'000	125'000	180'000
Berner Münster	2006	505'523	550'000	600'000	600'000
Aarbergerhus	2010		35'000	20'000	17'000
Schloss Holligen	2010		25'000	30'000	35'000
Schloss Schwarzenburg	2010		87'000	95'000	80'000
von Rütte-Gut	2010		110'000	135'000	135'000
Rebhaus Wingreis	2011		20'000	40'000	35'000
Schloss Laupen	2013		220'000	280'000	280'000
Bauernmuseum Althuus	2014			60000	60000
Rebbaumuseum Hof	2014			45000	45000
Schloss Wyl	2014			200000	200000
Schloss Thun	2016			110000	110000
Schloss Burgdorf	2017			130000	350000
Banneret Wisard	2019				10000
Schloss Blankenburg	2019				35000
Albert Anker-Haus	2019				25000
Total		2'094'657	2'977'000	4'010'000	4'492'000

Tabelle 4: Wiederkehrende Beiträge pro Jahr nach Objektkategorie

Kategorie	Objekt	Beitrag 2023-2024
Objektkategorie S	Schloss Burgdorf	400'000
	Schloss Hünegg	350'000
	Schloss Holligen	30'000
	Schloss Jegenstorf	350'000
	Schloss Landshut	350'000
	Schloss Laupen	220'000
	Schloss Oberhofen	640'000
	Schloss Schwarzenburg	80'000
	Schloss Spiez	555'000
	Schloss Thunstetten	200'000
	Schloss Wyl	280'000
Objektkategorie R	Rebbaumuseum Hof	45'000
	von Rütte-Gut	150'000
	Rebhaus Wingreis	32'000
Objektkategorie B	Bauernmuseum Althuus	35'000
	Banneret Wisard	10'000
	<i>Kulturmühle Lützelflüh</i>	50'000
Sonderfall	Berner Münster	700'000
Objekte mit auslaufender Unterstützung und Übergangsregelung	Schloss Thun (S)	110'000
	Aarbergerhus (R)	12'000
	Albert Anker-Haus (B)	25'000

Tabelle 5: Flächenmasse der bisherigen und neuen Bezüger (ohne Münster)

Objekt	Geschoss- flächen in m²	öffentl. zugängl. Geschossflächen- anteile in m²	Garten-/Parkfläche öff. Zugänglich in m²
Schloss Burgdorf	7'024	3'978	16'629
Schloss Hünegg	2'489	1'791	47'080
Schloss Holligen	1'146	859	1'900
Schloss Jegenstorf	2'140	1'960	24'717
Schloss Landshut	3'737	3'624	45'965
Schloss Laupen	1'967	1'442	8'822
Schloss Oberhofen	4'268	3'424	22'265
Schloss Schwarzenburg	1'234	601	7'366
Schloss Spiez	4'688	3'415	12'125
Schloss Thun	3'936	1'330	830
Schloss Thunstetten	3'301	2'707	17'558
Schloss Wyl	2'108	1'978	19'341
Aarbergerhus	803	535	884
Bauernmuseum Althuus	730	631	1'021
Albert Anker-Haus	932	463	3'174
Banneret Wisard	312	308	895
Rebbaumuseum Hof	1'138	879	1'548
von Rütte-Gut	1'124	629	46'140
Rebhaus Wingreis	1'229	835	450
<i>Kulturmühle Lützelflüh</i>	935	935	670



Tabelle 6: Stand/Entwicklung Reservefonds

Objekt	Reservefonds Stand 31.12.2018	Jährlicher Beitrag 2015-2018	Reservefonds Stand 31.12.2020	Jährlicher Beitrag 2019-2022	Stand 31.12.2020 in % zu Jahresbeitrag
Schloss Blankenburg			0	35'000	0%
Schloss Burgdorf	213'200	130'000	198'638	350'000	57%
Schloss Hünegg	194'561	220'000	228'867	340'000	67%
Schloss Holligen	14'590	30'000	40'153	35'000	115%
Schloss Jegenstorf	0	320'000	22'575	320'000	7%
Schloss Landshut	638'049	480'000	925'708	480'000	193%
Schloss Laupen	346'727	280'000	547'517	280'000	196%
Schloss Oberhofen	0	565'000	33'269	600'000	6%
Schloss Schwarzenburg	166'848	95'000	201'855	80'000	252%
Schloss Spiez	273'900	555'000	297'000	555'000	54%
Schloss Thun	67'895	110'000	35'533	110'000	32%
Schloss Thunstetten	20'739	125'000	38'075	180'000	21%
Schloss Wyl	0	200'000	0	200'000	0%
Bauernmuseum Althuus	51'143	60'000	104'223	60'000	174%
Banneret Wisard			4'567	10'000	46%
Rebbaumuseum Hof	4'909	45'000	21'636	45'000	48%
von Rütte-Gut	0	135'000	20'526	135'000	15%
Rebhaus Wingreis	0	40'000	25'467	35'000	73%
<i>Ab 2025 entlassen</i>					
Schloss Thun	67'895	110'000	35'533	110'000	32%
Aarbergerhus	14'168	20'000	11'545	17'000	68%
Albert Anker-Haus			23'266	25'000	93%
Total	2'006'729		2'780'420		